



## SVMG – Verhaltens Codex „Corona“

Liebe Seglerinnen und Segler,

aufgrund der Corona-Pandemie bestehen bereits viele Anordnungen und Einschränkungen. Die aktuelle Landesverordnung ( CoronaBekämpfVO ) des Landes Schleswig-Holstein vom 29.03.2021 hat **eine Lockerung im Bereich Jugendtraining** gebracht. Weiterhin ist es nur möglich, den Segelsport und das Vereinsleben auf unserem Vereinsgelände in einem sehr begrenztem Umfang ausüben zu dürfen. Deshalb ist zu beachten:

1. Ausübung folgender Aktivitäten von Vereinsmitgliedern auf dem Vereinsgelände unter Auflagen:

Aktivität	Bedingungen	Entscheidung durch Vorstand, ob Ausübung möglich ja/nein	rechtlicher Verweis
Nutzung Vereinsgelände	Einhalten der Hygieneregeln, Zusammentreffen von Mitgliedern 1. von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl, 2. von Personen nach Nummer 1 und einer weiteren Person eines weiteren Haushaltes 3.von Personen nach Nummer 1 und Personen eines weiteren Haushaltes, wenn insgesamt nicht mehr als fünf Personen teilnehmen Es werden Kinder U14 nicht mitgezählt, Aufstellung Hygieneplan und Dokumentation + Eintragung in Anwesenheitsliste + Aushang Einhaltung der Hygieneregeln mit Hinweis bei Nichteinhaltung Verweis vom Gelände	ja	§ 2 + § 3 + § 4 CoronaBekämpfVO
Inbetriebnahme von Booten	- möglich für Kranen und Slippen – solo oder 1. von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl, 2. von Personen nach Nummer 1 und einer weiteren Person eines weiteren Haushaltes 3.von Personen nach Nummer 1 und Personen eines weiteren Haushaltes, wenn insgesamt nicht mehr als fünf Personen teilnehmen Es werden Kinder U14 nicht mitgezählt, Regelmäßig reinigen und desinfizieren sowie Dokumentation erstellen. Kontrollen durchführen und die Ergebnisse dokumentieren	ja	§ 5 (2) lfd. Nr. 4 CoronaBekämpfVO
Toiletten-Nutzung	Regelmäßig reinigen und desinfizieren sowie Dokumentation erstellen. Kontrollen durchführen und die Ergebnisse dokumentieren	ja	§ 3 CoronaBekämpfVO
individuelles Segeln	1. <i>allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,</i> 2. <i>außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen,</i> Es werden Kinder U14 nicht mitgezählt.	ja	§ 11 (1) CoronaBekämpfVO
Jugend-Training im Freien	außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt a.) in Gruppen von bis zu zehn Personen, b.) in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung von 2 Übungsleiter*innen mit Hygienekonzept und Teilnehmerliste	ja	11(1) Nr. 3 CoronaBekämpfVO
Übernachtung auf Clubgelände (Land)	Nicht möglich	nein	§ 17(1) + § 3 (4) CoronaBekämpfVO
Regattabetrieb	nicht erlaubt	nein	§ 11 (1) CoronaBekämpfVO

## SVMG – Verhaltens Codex „Corona“

2. die allgemeinen Hygiene- und Abstandsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Ostholstein und der Gemeinde Malente sind einzuhalten.
3. Die auf dem Vereinsgelände ausgehängten SVMG-Hygiene-Regeln sind zu beachten.
4. Ein- und Auschecken auf der Anwesenheitsliste. Das gilt auch für Begleitpersonen.
4. die Clubraum-Gastronomie bleibt weiterhin geschlossen. Ein Kioskverkauf ist möglich. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall via Bankeinzug ( keine Barzahlung ).
5. die Benutzung der Duschen und des Jugendraumes ist untersagt
6. Eine Übernachtung auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet.
7. der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten, **außer es treffen Angehörige von 1 Haushalt mit max. 1 Person aus einem anderen Haushalt zusammen**. Es darf keine weitere Person dazukommen. Der Kontakt ist grundsätzlich auf ein Minimum zu reduzieren.
8. Warteschlangen z.B. am Kran, Steg, Toiletten usw. sind zu vermeiden.
9. die Toiletten sind sauber zu hinterlassen und die Hände müssen ausreichend gewaschen sowie desinfiziert werden. Es erfolgt regelmäßig eine Reinigung und Desinfektion durch unseren Reinigungsdienst.
10. Es bestehen Anreisebedingungen aus „Corona-Hotspots“. Deshalb wird empfohlen sich vor Reiseantritt über die aktuelle Lage zu informieren.
11. Tritt nach der Nutzung des Vereinsgeländes eine Corona-Infektion auf, so ist umgehend neben anderen Informationspflichten auch der Vorstand von Euch darüber zu informieren, der daraufhin die Kreisgesundheits-Behörde zu benachrichtigen hat.

Bei Nichteinhaltung von vorgenannten Regeln ist ein Verweilen auf den Vereinsgelände nicht möglich und es kann zu Verhängung von Bußgeld durch die Aufsichtsbehörden kommen.

Im Falle des Nachweises, dass eine Infektion unser Clubgelände betrifft, kann es zu einer Quarantäne-Maßnahme bis zur kompletten Schließung führen.

Deshalb benötigen wir weiterhin Eure Unterstützung zur Einhaltung dieser Maßnahmen und bitten Euch um vorsichtigen, zurückhaltenden Umgang miteinander.

Der Vorstand